

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Petting**

vom 31.01.2011 (Amtsblatt der Gemeinde Petting Nr. 1 vom 04.02.2011)

## **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Petting erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

- Einsätze,
- Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
- Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen (auch technischer Art).

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Petting erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

- Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
- Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
- Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage**  
**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Petting**  
**(Aufwendungsersatz)**

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

**1.1. Löschfahrzeuge**

1.1.1. Tragkraftspritzenfahrzeug	4,67 €
1.1.2. Löschgruppenfahrzeug LF 8	5,71 €
1.1.3. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	6,95 €

**1.2. Mehrzweckfahrzeug** 2,95 €

**1.3. Heuwehrgerätenhänger** 1,00 €

**1.4. Mehrzweckanhänger** 1,00 €

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für:

**2.1. Löschfahrzeuge**

2.1.1. Tragkraftspritzenfahrzeug	66,86 €
2.1.2. Löschgruppenfahrzeug LF 8	82,77 €
2.1.3. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,16 €

**2.2. Mehrzweckfahrzeug** 26,20 €

**2.3. Heuwehrgerätenhänger <sup>1</sup>** 10,00 €

**2.4. Mehrzweckanhänger** 10,00 €

Erläuterungen zu

1) beim Heuwehrgerätenhänger zählen nur die Betriebsstunden. Werden die genannten Einsatzgeräte nur mitgeführt, kommen aber nicht zum Einsatz, so sind nur die Streckenkosten zu berechnen.

**3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach keine Ausrückestunden geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden wird nicht eingerechnet der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten der halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a) Ein Notstromaggregat	20,00 €
b) Eine Tragkraftspritze TS 8/8	35,00 €
c) Eine Tauchpumpe	5,00 €
d) Ein Wassersauger	20,00 €
e) Ein Atemschutzgerät mit Maske	22,50 €
f) Eine Motorsäge	17,50 €
g) Ein Greifzug	20,00 €
h) Ein Beleuchtungsgerät	12,50 €
i) Einen Trennschleifer elektrisch	7,50 €
j) Eine Säbelsäge elektrisch	15,00 €
k) Ein Drucklüfter	25,00 €
l) Ein Hebekissen mit Flasche und Armaturen	20,00 €
m) Ein Rettungszelt	25,00 €
n) Oelsperren	5,00 €
o) Höhensicherungsset (in Verbindung mit 2 Mann)	75,00 €
p) Messgeräte z.B. Gasmessgerät, Fernthermometer	50,00 €
q) Gefahrgutumfüllpumpe	20,00 €
r) Hochdruckreiniger	20,00 €
s) Druckschläuche	
- Schlauch B75, 20 m	5,00 €
- Schlauch C52 / 42, 15 m	4,00 €
- Schlauch D28, 15 m	3,00 €
t) Chemiebehälter 1000l	100,00 €
u) Chemiebeständige Fässer (60 l , 120 l)	20,00 €
v) Palette mit Sandsäcken (mit je 25 Stk.)	50,00 €
w) Schlauchboot	10,00 €
x) Rettungsrucksack, Schaufeltrage	20,00 €
y) Rettungsspreizer – Schere	90,00 €
z) Verkehrssicherungssatz	10,00 €

Verbrauchsmaterial wird zu Wiederbeschaffungskosten, zuzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenaufwandes berechnet.

#### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt:

- 4.1.1. soweit die Gemeinde Petting Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahlt Arbeitentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss.
- 4.1.2. soweit Ziffer 4.1.1. nicht angewendet wird, werden je Stunde erhoben
  - für den Kommandanten oder Einsatzleiter 25,00 €
  - für Feuerwehrmänner 20,00 €

#### **4.2. Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden 11,40 € je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) erhoben.

#### **5. Fehlalarmierung**

Bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöstem Alarm oder bei einem durch eine private Brandmeldeanlage – unabhängig vom Verschulden – ausgelösten Alarm können die Strecken-, Ausrück- und Personalkosten nach Anfall berechnet werden, wenn der Fehlalarm zum Ausrücken der Feuerwehr geführt hat.